

von Beamten<sup>1</sup>. Die Thätigkeit des Staates bei der Befolgung, der Erndährung von Reichsbätern, Kilometerentschädigung u. s. w. an Beamte ist ebenso sehr und ebenso wenig „Verwaltungsthätigkeit“ wie die an Militärpersonen. Wenn bei der ersteren gesetzliche Vorschriften bestehen und der Rechtsweg zugelassen ist, bei der letzteren solche Vorschriften fast gänzlich fehlen und der Rechtsweg fast stets ausgeschlossen ist, so zeigt sich auch hier, daß das Staatsrecht nicht aus allgemeinen Begriffen abzuleiten und daß die Verschiedenheiten zwischen „Gefetz“ und „Verordnung“, „Gefetzgebung“ und „Verwaltung“ historischer und thatsächlicher, nicht logischer und begrifflicher Natur sind<sup>2</sup>.

### A. Naturalversorgung.

Die Vorschriften über die Naturalversorgung der Truppen sind in einem Reglement vom Jahre 1888 neu geregelt<sup>3</sup>. Aus diesem soll Folgendes mitgetheilt werden:

Die Brodportion beträgt regelmäßig täglich 750 Gramm (§ 9). Für Naturalversorgung werden den Leuten täglich 13 Pfennige einbehalten. An Orten ohne Natural-Brodverabreichung erhält der Soldat das Garnisonbrodgeld (§ 8); doch kann das Generalcommando für einzelne Orte höhere Vergütung bewilligen. Das Brodgeld statt der Naturalversorgung darf ferner vom Generalcommando Kriegsschülern, dem Aufsichtspersonal, Unterärzten, Juvalliden, den mit Schreibarbeiten Beschäftigten, überhaupt aus Gesundheitsrückichten und sonst zugewilligt werden (§ 9). Unterofficiere, Unter(auch Unteroff-)ärzte erhalten den anderthalbfachen Versorgungszuschuß. Zu Uebungen ausgerückte Truppen erhalten die große Victualienportion (täglich): 250 Gramm rohes Fleisch, 150 Speck, 125 Reis oder Graupen (Größe) oder 250 Hülsenfrüchte oder 150 Kartoffeln, 25 Salz, 15 gekrannte Kaffee oder in Conserven 150 Fleisch, 112,5 Gemähe und 750 Gramm Kartoffeln; dazu Salz. Die Vorpostencavallerie einschließlich Weidreiter muß selbst für ihre Naturalversorgung sorgen. Bei Kriegsmärschen darf die Versorgung gegen Erstattung der Selbstkosten aus Magazinen entnommen werden. Bei Epidemien und Endemien werden  $2\frac{1}{2}$  Pfennige täglich zugelegt. Vor dem Marsch sind Thee und Zucker zu beschaffen, die an Stelle des etwa gesundheitschädlichen Wassers frei gemähet werden.

Die Menagen sollen Frühstück-, Mittags- und wöchentl. auch Abendkost gewähren. Der Menagefond wird aus dem Löhnungstheil, zu welchem täglich von den Leuten 13 Pfennige einbehalten werden, dem Versorgungszuschuß und den Erbsen für Fett, Knochen, Küchenabfälle u. s. w. gebildet. Die Menage steht unter einer besonderen Commission, deren Vorsitzender ein Hauptmann (Kittmeister) ist. Für Unterofficiere bestehen besondere Menagen. Ersparnisse dürfen nur gemacht werden, wenn solche sich bei täglicher reichlicher und guter Versorgung erzielen lassen, und müssen den Menageheilnehmern durch Verbesserung der Kost wieder zu Gute kommen.

Die Cantinen sind Privateinrichtungen der Truppen und sollen diesen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in bester Beschaffenheit billigst liefern. Der Vertrieb anderer Waaren ist unzulässig. Die Cantinen können selbst bewirtschaftet oder verpachtet werden.

Die Marschversorgung wird durch die Quartiergeber verabreicht. Der Einquartierte muß sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers begnügen.

<sup>1</sup> Andere Ansicht Laband, II, S. 622, der übrigens den Rechtsweg wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Militärpersonen gleichfalls für ausgeschlossen erachtet. Ob im Allg. gemeinen der Sach besteht, daß Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Anstellungen u. s. w. nicht im Rechtsweg verfolgbar seien — was das Reichsrecht u. s. w. in den Entscheidungen in Civilsachen Bd. XIX, S. 70, Bd. XXI, S. 102,

Bd. XXII, S. 289, Bd. XXV, S. 310, Bd. XVII, S. 178 annimmt —, mag dahingestellt bleiben.

<sup>2</sup> S. oben §§ 23 und 27.

<sup>3</sup> Bei v. F r i e d e, Taschenrechner für das Jahr, Jahrg. 1900, S. 418 ff., wofür die Zustimmung einer Versorgungscommission für das Jahr im Frieden vom 10. März 1898 mitgetheilt ist.